



Das neue Kinder- und Jugend- stärkungsgesetz

Ziel

Sicherstellung gesellschaftlicher Teilhabe **für alle** Kinder und Jugendlichen durch **Stärkung** der jungen Menschen, die besonderen Unterstützungsbedarf haben –

- die benachteiligt sind,
- die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen und
- die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden.

(vgl. § 1 SGB VIII: Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe)

Kinder und Jugendliche stärken



Schützen

Besserer Kinder- und Jugendschutz



Stärken

Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe



Helfen

Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen



Unterstützen

Mehr Prävention vor Ort



Beteiligen

Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien



Schützen

Konkretisierung/Erweiterung der Anforderungen an die Erteilung einer Betriebserlaubnis u. Verbesserung der Aufsicht (§§ 45 ff. SGB VIII)

- Eignung des Trägers („Zuverlässigkeit“) als zusätzliche Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII)
- Stärkung der Trägerverantwortlichkeit (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII)
- Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines **Gewaltschutzkonzepts**, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Möglichkeiten der Beschwerde auch außerhalb der Einrichtung (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII)
- Klarstellung zur Aufhebung einer Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 7 SGB VIII)
- Definition des Einrichtungsbegriffs (§ 45a SGB VIII)
- Konkretisierung und Erweiterung der Prüfmöglichkeiten (§ 46 SGB VIII)
- Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (§ 47 Abs. 2 SGB VIII)
- Gegenseitige Informationspflichten von örtl. und überörtl. Träger (§ 47 SGB VIII)



Schützen

Konkretisierung/Erweiterung der Anforderungen zu Auslandsmaßnahmen und Sicherstellung der Kontrolle

- Zusammenführung der bisherigen Regelungen zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen in einer Vorschrift (§ 38 SGB VIII)
- Klarstellung zum Konsultationsverfahren nach Art. 56 Brüssel IIa-VO und Art. 33 KSÜ (§ 38 Abs. 1 SGB VIII)
- Erweiterung der Anforderungen an den Leistungserbringer (§ 38 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)
- Eignungsüberprüfung vor Ort (§ 38 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)
- Überprüfung/Fortschreibung des Hilfeplans vor Ort (§ 38 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII)
- Örtliche Prüfung (§ 38 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII)
- Klarstellung zur unverzügl. Beendigung der Maßnahme (§ 38 Abs. 4 SGB VIII)
- Meldepflichten des örtlichen Trägers (§ 38 Abs. 5 SGB VIII)



Schützen

Verbindlicher Einbezug von Berufsheimnisträger/-innen in Gefährdungseinschätzung nach Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes (§ 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII)

Explizite Einbeziehung von Kindertagespflegepersonen in den Schutzauftrag durch den Abschluss von Vereinbarungen (§ 8a Abs. 5 SGB VIII)

Vorlage des Dokuments „Hilfeplan“ beim Familiengericht (§ 50 Abs. 2 SGB VIII)

Behördenübergreifende Zusammenarbeit im Kontext von Jugendstrafverfahren (§ 52 SGB VIII und Artikel 8-JGG)

Meldung von Berufsheimnisträgerinnen/-trägern (§ 4 KKG)

- Regelung einer Soll-Verpflichtung zur Meldung für Ärztinnen/Ärzte sowie Angehörige anderer Heilberufe bei dringender Gefahr (§ 4 Abs. 3 KKG)
- Feedback an Berufsheimnisträger/-innen nach Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung (§ 4 Abs. 4 KKG)
- Befugnis für Zollbeamtinnen und –beamte als Sozialheimnisträger (§ 4 Abs. 5 KKG)



Schützen

Ermöglichung einer landesrechtlichen Regelung der Befugnis zum interkollegialen Ärzteaustausch zur praktischen Erprobung und Evaluation (§ 4 Abs. 6 KKG)

Verpflichtung v. Strafverfolgungsbehörden u. Gerichten zur Mitteilung an Jugendämter bzw. Landesjugendämter (§ 5 KKG)

- Pflicht zur Information bei gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in Strafverfahren (Tatverdacht v.a. bzgl. Straftaten gg. sexuelle Selbstbestimmung, Leib oder Leben) bei häuslicher Gemeinschaft od. regelmäßigem Umgang des Verdächtigen mit einem Minderjährigen

Kinder und Jugendliche im SGB V (Artikel 3)

- Berücksichtigung der Belange von Kindern u. Jugendlichen als Grundsatz sowie in unterschiedlichen Bereichen (§§ 1, 2b, 20, 92 SGB V)
- Regelung zur Zusammenarbeit von Ärztinnen/Ärzten u. Jugendamt (§ 73c SGB V)
- Prüfung der angemessenen Vergütung von Fallbesprechungen (§ 87 Abs. 2a SGB V)



Stärken

Einführung Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung der Eltern sowie Förderung der Beziehung zum Kind

- unabhängig von der Personensorge und unabhängig von der Hilfperspektive (§ 37 Abs. 1 SGB VIII)
- Vereinbarungen zur Kostenübernahme und zu Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung (§ 77 Abs. 2 SGB VIII)

Verbindlichere Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Pflegeperson/Erziehungsperson und Eltern (§ 37 Abs. 2 SGB VIII)

- Konkretisierung der Pflicht zur Förderung der Zusammenarbeit
- „Geeignete Maßnahmen“
- Abgestimmte Aufgabewahrnehmung bei der Unterstützung der Eltern und Pflegeeltern

Einbeziehung nichtsorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung (§ 36 Abs. 5 SGB VIII)

- Teamentscheidung zu „Ob“, „Wie“ und Umfang
- Berücksichtigung der Willensäußerung und Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen
- Berücksichtigung der Haltung des Personensorgeberechtigten



Stärken

Qualifizierung der Beratung von Pflegeeltern (§ 77 Abs. 2 SGB VIII)

Sicherung der Rechte von Pflegekindern

- Entwicklung von Schutzkonzepten auf struktureller Ebene (§ 79a Satz 2 SGB VIII)
- Anpassung des Schutzkonzepts auf das individuelle Pflegeverhältnis (§ 37b Abs. 1 Satz 1 SGB VIII)
- Beratung und Beteiligung der Pflegeeltern und des Pflegekindes (§ 37b Abs. 1 Satz 2 SGB VIII)
- Gewährleistung von Beschwerdemöglichkeiten für das Pflegekind und Information hierüber (§ 37b Abs. 2 SGB VIII)

Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen bei der Hilfeplanung und -durchführung (§ 36 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII)

Prozesshafte Perspektivklärung bei stationären Hilfen (§ 37c SGB VIII)

Schutz der Bindungen von Pflegekindern durch das FamG (Artikel 6 und 7)

- Möglichkeit der Anordnung des Verbleibs auf Dauer (§ 1632 Abs. 4 Satz 2 BGB)
- Voraussetzungen einer Aufhebung der Anordnung (§ 1696 Abs. 3 BGB)



Stärken

Reduzierung der Kostenbeteiligung junger Menschen aus dem Einkommen; Abschaffung der Heranziehung junger Volljähriger aus dem Vermögen (§ 94 Abs. 6, § 92 Abs. 1a SGB VIII)

- Reduzierung auf höchstens 25 Prozent des Einkommens
- Klarstellung zur Einkommensermittlung: aktuelles Einkommen bei jungen Menschen
- Freistellung von Einkommen aus Ferienjobs und ehrenamtlicher Tätigkeit
- Freibetragsgrenzen bei Einkommen aus Schülerjobs und Praktika sowie bei Ausbildungsvergütung

Verbesserungen für Careleaver

- Höhere Verbindlichkeit der Hilfen für junge Volljährige (§ 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII)
- Coming-Back-Option (§ 41 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII)
- Verbindliche Übergangsplanung mit anderen Sozialleistungsträgern (§ 41 Abs. 3 SGB VIII)
- Verbindlichere Nachbetreuung von jungen Volljährigen (§ 41a SGB VIII)
 - Festlegungen im Hilfeplan
 - Regelmäßige Kontaktaufnahme innerhalb eines angemessenen Zeitraums in regelmäßigen Abständen



Helfen

- **Verbindliche Weichenstellung für die Inklusive Lösung**
- Für den **Prozess der Umsetzung ist ein Zeitraum von insgesamt sieben Jahren** vorgesehen, der drei Schritte vorsieht.

1. Schritt (ab 2021)

Entlastung der Familien durch Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und Bereinigung der Schnittstellen:

- Verankerung des Leitgedankens der Inklusion (§§ 1, 8a Abs. 4, 8b Abs. 3, 9 Nr. 4, 11 Abs. 1, 77 Abs. 1 Satz 2, 79a Satz 2, 80 Abs. 2 SGB VIII)
- Weiterentwicklung der inklusiven Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22a Abs. 4 SGB VIII)
- Beratung zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen (§ 10a SGB VIII)
- Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger beim Zuständigkeitsübergang (§ 36b SGB VIII)
- Fallbezogene Zusammenarbeit im Gesamt- und Hilfeplanverfahren (§§ 10a Abs. 3 u. 36 Abs. 3 SGB VIII, §§ 117 Abs. 6 u. 119 Abs. 1 Satz 2 SGB IX)



Helfen

2. Schritt (2024 bis 2028)

Übernahme der Funktion eines Verfahrenslotsen durch das Jugendamt (§ 10b SGB VIII)

3. Schritt (ab 2028)

Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen

Bedingung (Artikel 10 Abs. 3)

Verkündung eines Bundesgesetzes (§ 10 Abs. 4 SGB VIII) bis 1.1.2027 auf der Grundlage einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung (bis 2024) nach § 107 Abs. 2 SGB VIII und (wiss.) Umsetzungsbegleitung nach § 107 Abs. 1 SGB VIII



Unterstützen

Anspruch auf Hilfen für Familien in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

- Einführung eines Anspruchs auf Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
- Art und Weise der Unterstützung sowie zeitlicher Umfang richten sich nach Bedarf im Einzelfall.
- Unmittelbare Inanspruchnahme zugelassen - Steuerung über Vereinbarungen mit den Leistungserbringern, insbes. Erziehungsberatungsstellen
- Sicherstellung der kontinuierlichen und flexiblen Verfügbarkeit
- Einsatz von ehrenamtlich tätigen Patinnen und Paten möglich, wenn dies dem individuellen Bedarf entspricht und eine professionelle Anleitung und Begleitung sichergestellt sind

Sicherung der Qualität/Bedarfsgerechtigkeit der unmittelbar zugänglichen Leistungen durch Verknüpfung mit Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 SGB VIII)

Klarstellung zur Kombination unterschiedl. Hilfearten bzw. zur Kombination erzieherischer Hilfen mit anderen Leistungen (§ 27 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 SGB VIII)



Unterstützen

Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

Explizite Regelung zur gemeinsamen Betreuung und Unterbringung beider Elternteile bzw. auch der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners des betreuten Elternteils mit dem Kind und ggf. seinen Geschwistern

Modernisierung der Angebote zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 Abs. 1 und 2 SGB VIII)

- Konkrete Benennung des Auftrags der allgemeinen Familienförderung
- Konkretisierung der Familienbildung im Hinblick auf Ermöglichung bzw. Erleichterung gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- Lebenswelt- und Sozialraumorientierung; niedrigschwellige und partizipative Angebotsgestaltung

Schulsozialarbeit (§ 13a SGB VIII)

Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung der Schulsozialarbeit als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe wird klarstellend ein rechtlicher Rahmen für die Gewährung von Leistungen der Schulsozialarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe definiert.



Beteiligen

Stärkung der Selbstvertretung

(§§ 4a, 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, 71 Abs. 2, 78 SGB VIII)

- Selbstorganisierte Zusammenschlüsse als fester Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe
- Mitbestimmung – polit. Lobbyarbeit im Gemeinwesen – Selbsthilfe
- Einbindung in Entscheidungsprozesse (Jugendhilfeausschuss, Arbeitsgemeinschaften)
- Mitbestimmung in Einrichtungen

Gesetzlichen Verankerung von Ombudsstellen auf überörtlicher Ebene

(§ 9a SGB VIII)

- Pflicht zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur an Ombudsstellen in den Ländern
- Unabhängig, fachlich nicht weisungsgebunden und barrierefrei



Beteiligen

**Uneingeschränkter Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche
(§ 8 Abs. 3 SGB VIII)**

**Externe Beschwerdemöglichkeiten für Kinder u. Jugendliche in Einrichtungen
(§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII)**

**Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder
(§ 37b Abs. 2 SGB VIII)**

**Bessere Aufklärung von Kindern, Jugendlichen u. Eltern bei Inobhutnahmen
(§ 42 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 SGB VIII)**

**Konkretisierung der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern in
allen Aufgabenfeldern**



Das **neue** Kinder- und Jugend- stärkungsgesetz